



Eingang:			
18. Juni 2010			
UAG Schön und Reinecke			
20A	WV	Tel.	BT

# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 504/09

verkündet am : 10.06.2010  
Labs, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Markus Frick,  
Wittelsbacher Straße 18, 10707 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Höch & Höch,  
Chausseestraße 105, 10115 Berlin -

g e g e n

Herrn Rolf Schälke,  
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schön & Reinecke,  
Roonstraße 71, 50674 Köln -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 10.06.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Borgmann und den Richter Dr. Hagemeister

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die einstweilige Verfügung vom 7. Mai 2009 wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Tatbestand:**

Der Antragsteller, der sich – wie gerichtsbekannt – als Ratgeber in Geldanlagendingen betätigt, indem er eine Internetseite betreibt, dort eine Email-Hotline mit Börseninformationen (Börsenbriefe) anbietet und Seminare zu Geldanlagestrategien abhält, wurde bzw. wird von einer Vielzahl von Abonnenten seiner E-Mail-Hotline wegen Spekulationsverlusten bei Aktienkäufen aufgrund fehlerhafter Informationen auf Schadensersatz in Anspruch genommen, u. a. auch in zahlreichen Verfahren vor der erkennenden Kammer. Gegen den Antragsteller wird wegen gegen ihn erhobener Vorwürfe u. a. der Kursmanipulation auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt. Am 2. Dezember 2008 schloss der Antragsteller in einem dieser Verfahren mit dem dortigen Kläger Christmann einen Vergleich, der unter anderem zum Gegenstand hatte, dass über dessen Inhalt Vertraulichkeit gewahrt wird.

Der Antragsgegner berichtete auf der von ihm betriebenen Website [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de) u. a. über diese mündliche Verhandlung wie nachfolgend auszugsweise in Fotokopie wiedergegeben:

**AS (Kommentar):** Auf Klägersseite war nur der Klägeranwalt erschienen, auf der Gegenseite der Beklagte selbst mit seiner Anwältin, die sich beherzt in dieser „David-Goliath-Konstellation“ engagierte. Ihr gewissenhaftes Insistieren auf Rücknahme eines Negativeintrags zu Lasten ihres Mandanten traf den Kollegen der Gegenseite offensichtlich unvorbereitet und war ein Grund für das Scheitern einer gütlichen Vereinbarung an Ort und Stelle. Der Klägeranwalt war allgemein zu bedauern, da aus dem Verhandlungsverlauf offenbar wurde, dass sein Verhandlungsspielraum, den er Seitens seines Mandanten, einem der Big-Player der Telekom-Branche, zugestanden bekam, offensichtlich gegen Null tendierte. Ein Gütetermin vor einem solchen Hintergrund erscheint wenig sinnvoll.

Es hatte den Anschein, dass der Richter die Komplexität der Rechnungslegung unangemessen stark erschien. Gleichwohl hob sie eine gewisse Mindestsumme, die nachzuzahlen sei hervor, was in angenehmer unaufgeregter Art von der Beklagenseite auch sofort eingeräumt wurde.

Von allgemeiner Bedeutung in diesem Fall war, dass ein Ingangsetzen eines Inkassoverfahrens bei noch strittiger Forderung als nicht statthaft erklärt wurde. Gerade vor diesem Hintergrund machten die Richter und die Beklagtenvertreterin den Eindruck, als hätten sie diese Verhandlung auch gern vor größerem Publikum geführt.

### Schröder-Christmann vs. Frick ▲

**10:30** In der Sache 27 O 846/08 Schröder-Christmann vs. Frick ging es um vertragliche Schadensansprüche. Herr Frick, Herausgeber des „Börsenbriefs“ hatte bestimmte Aktien empfohlen, die alle in den Keller gegangen sind. Schröder-Christmann klagte auf Schadensersatz für falsche Beratung. Angeblich soll Herr Frick manipuliert haben, ein Strafverfahren sei aktuell am Laufen.

<http://www.google.de/search?hl=de&q=frick+strafverfahren&btnG=Suche&meta=>

#### Richter:

Vorsitz Herr Mauck  
Herr von Bresinsky  
Frau Becker

**Klägersseite:** RA Herr Dr. Rohde

**Beklagenseite:** RA Herr von Arnim

**Richter Mauck Zusammenfassung:** ... wir hatten ja schon ein Verfahren, welches abgewiesen wurde... hatte der Kläger denn überhaupt Ahnung... dass er abonniert hatte... bei dem anderen hatten wir ja wenigstens eine längere Entwicklung... Aussetzungsantrag?...

**Klägeranwalt Herr Dr. Rohde:** .... oder vergleichen?

**Richter Mauck:** .... 6,5 ist ja nicht so viel...

**Beklagtenanwalt Herr von Arnim:** .... [spricht sehr leise]... einige Verfahren in der Tat verglichen... hat an Reputation wieder zugewonnen... empfiehlt seit ½ Jahr... keine Aktien zu kaufen... das Problem, wenn es immer wieder zu Werbezwecken verwendet wird...

**Richter Mauck:** .... 18%?

**Richter von Bresinsky:** .... wären Sie für [REDACTED] und Kostenpauschale?

**Richter Mauck:** .... also 6.500...

**Klägeranwalt Herr Dr. Rohde:** .... 22. Kammer... an dem Tag... Härtefall... erledigt worden... hatten uns auf 35% geeinigt... vielleicht doch Aussetzung beantragen...

**Richter Mauck:** .... heute noch fertig kriegen... also [REDACTED] ... Rechtslage wurde erörtert... Parteien schließen auf dringendes Anraten des Gerichts den folgenden Vergleich: ... Der Beklagte zahlt zum Ausgleich der Klageforderung [REDACTED] €... [REDACTED]

[REDACTED]

**Beklagtenanwalt Herr von Arnim:** ...hinzunehmen, dass Parteien diesem Vergleich vertrauen...

**Richter Mauck:** ...bei Parteien besteht Einigkeit, dass über diesen Vergleich Vertraulichkeit gewahrt werden muss... bis Ausgang des Ermittlungsverfahrens auszusetzen...

**ES [Kommentar]:** Kurz und bündig... ohne Diskussion kam es gleich zum Geld verhandeln und [REDACTED] € wurden durch die Anwälte als Vergleich vereinbart ...

7  
7

**M.I.G. Medien Innovation vs. Gabi Köster** ▲

**12:00:** In der Sache 27 O 852/08 M.I.G. Medien Innovation GmbH vs. Köster ging es um die ethische Frage von Veröffentlichung von Krankheiten prominenter Personen in der Presse.

3.440 Treffer in Google zum Thema Köster und lxxxxx:

**Richter:**

Vorsitz Herr Mauck  
Herr von Bresinsky  
Frau Becker

**Klägerselbe:** RA Herr Hermann

**Beklagtenseite:** RA Herr Reich

**Richter Mauck Zusammenfassung:** ...Abschriften... negative Feststellungsklage... veröffentlicht im... Verstoßen nicht gegen Unterlassungsverbot... Gericht hat sich eindeutig positioniert...

**Klägeranwalt Herr Hermann:** ...BGH... Schuldner nicht darum geht, ob Berichterstattung verstoßen hat, es reicht, wenn verstoßen werden würde ... gleiche Soße ... ständig auseinandersetzen ... Klägerin Feststellungsinteresse...

**Beklagtenanwalt Herr Reich:** ...BGH... Feststellungsinteresse besteht nicht... Bericht bereits veröffentlicht...

**Richter Mauck:** ...protokollsicher... Erklärung zu protokollieren... „die Klägerin beabsichtigt, auch künftig über Beklagte zu berichten und dabei auch Artikel aus Anhang 1, in dieser oder geringfügig geänderter Form zu veröffentlichen... weil die Beklagte... per Ordnungseintrag... Klägerin besitzt rechtliches Interesse... dass eine solche Verfügungsberichtigung nicht gegen den Verfahrenstenor... verstößt...“

**Klägeranwalt Herr Hermann:** ...Beklagtenvertreter bestreitet...

**Richterin Becker:** ...Schlaganfall...

**Klägeranwalt Herr Hermann:** ...jeder fragt sich, was ist los mit Frau Köster... man muss zur Zeit so berichten, wie in den beiden Artikeln, die gerügt worden sind... kann doch nicht jedes mal in ein Ordnungsmittelverfahren hineinrennen...

**Richterin Becker:** ...Sie planen... und fragen nun, ob Sie es veröffentlichen dürfen...

**Klägeranwalt Herr Hermann:** ...sonst hätte es doch kein Ordnungsmittelverfahren gegeben... grundsätzliche Frage... beschäftigen mit Tenor in Berichtserstattung... grundsätzliche Klärung... sonst wäre ich doch nicht auf die Idee gekommen... Ich weiß, dass Kammergericht das anders gesehen hat... Beklagte hat konkrete Wortpassage zum Anlass genommen... solche Passagen außen vor gelassen... Worte, um die es jetzt geht... versucht, jede weitere Berichterstattung zu erschlagen...

**Beklagtenanwalt Herr Reich:** ...gängige übliche Tenorierung... das macht auch 9. und 10. Senat des Kammergerichts so... genau das wird wiederholt, was damals schon mitgeteilt wurde...

Auf diesen Artikel hatte der Antragsgegner auf seiner Website wie mit der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebenen „Terminsrolle“ hingewiesen:

Anlage 3 ✓

3

	<b>02.12.08 (Di)</b>		
09:30 T	27 O 151/08 Jude Selig	<e> Bosse Nowak	02.12.08:
10:30 GTu	27 O 760/08 Vodafone D2 GmbH Dr. Dohr, Bartsch, Kemmerich, Finsterer	<e> Okatan Bressel	02.12.08: <u>Bericht</u>
11:30 T	27 O 846/08 Schröder-Christmann Rohde & Späth	<k> Frick Schwarz, Ketwing, Wicke, Westpfahl	02.12.08: Vergleich, Herr Frick zahlt an den Kläger ████████ €, aber das soll „vertraulich“ bleiben. <u>Bericht</u>
12:00 T	27 O 852/08 M.I.G. Medien Innovation GmbH Prof. Dr. Jur. Schweizer RA Herрман	<k> Köster Schertz, Bergmann RA Helge Reich	02.12.08: Feststellungsklage wird abgewiesen. Der Widerklage auf Unterlassung wird stattgegeben <u>Bericht</u> <u>Urteil</u>
12:30 HT	27 O 1034/08 Mika Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork	<k> Burckhardt Polzin	02.12.08: ausgefallen
12:30 HT	27 O 1034/08 Mika Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork	<k> Schröter Schmidt & Ankele	02.12.08: ausgefallen

In dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird diese „Terminsrolle“ nicht erwähnt.

Der Antragsteller sieht in der Mitteilung des Inhalts des Vergleichs eine Verletzung seiner Rechte. Wenn sich unter Nennung der Parteinamen weltweit abrufbar aus dem Internet ergebe, wie ein Vergleich aussehe, seien Stillschweigensklauseln nutzlos. Der Inhalt des Vergleichs sei aufgrund der dem Antragsgegner bekannten Disposition der Parteien nicht anders zu behandeln als ein Geschäftsgeheimnis. Es bestehe kein öffentliches Interesse daran, das Vergleichsergebnis mitzuteilen.

Der Antragsteller, der unter Berufung auf seine eidesstattliche Versicherung vom 4. Mai 2009 behauptet, dass ihm der Artikel erst Mitte April 2009 bekannt geworden sei, hat die einstweilige Verfügung vom 7. Mai 2009 erwirkt, durch die dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

den Inhalt der vergleichswisen Einigung des Antragstellers mit der Gegenseite in dem Verfahren Landgericht Berlin, AZ: 27 O 846/08 wiederzugeben und/oder wiedergeben zu lassen, wie auf der Internetseite [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de) unter der Überschrift „Bericht Zensurkammer LG Berlin (ZK 27) Dienstag, 02. Dezember 2008“ geschehen.

Die einstweilige Verfügung ist dem Antragsgegner am 13. Mai 2009 zwecks Vollziehung zugestellt worden. Dagegen richtet sich sein Widerspruch.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2009 hat der Antragsgegner den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers eine dem Verfügungstenor entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung übersandt, die der Antragsteller mit Schriftsatz vom 15. Juni 2009 angenommen hat. Die Wiederholungsgefahr sieht der Antragsteller nicht als ausgeräumt an, weil noch am 4. Juni 2009 die als Anlage ZV 3 eingereichte „Terminsrolle“ (Bl. 34) auf der Website des Antragsgegners veröffentlicht wurde. Ein weiterer Verstoß ergebe sich daraus, dass der Antragsgegner seinen Terminsbericht nur so unzureichend geändert habe, dass der Leser weiter über das Ergebnis des Rechtsstreits informiert werde; insoweit wird auf die Anlage ZV 4 (Bl. 35 d. A.) verwiesen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2009 hat der Antragsgegner sein Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages widerrufen.

Er rügt die fehlende Eilbedürftigkeit; es sei nicht glaubhaft, dass der Antragsgegner zwischen dem 4. Dezember 2008 und Mitte April 2009 niemals eine Internetrecherche zu seinen Namen durchgeführt habe. Für einen vertraglichen Unterlassungsanspruch sei das Landgericht Berlin örtlich nicht zuständig, auch insofern fehle die Dringlichkeit.

Dem Antragsteller stehe kein Unterlassungsanspruch zu. Über das Verfahren als solches habe berichtet werden dürfen, weil der Fall des Antragstellers erhebliches öffentliches Aufsehen erregt habe. Auch andere Berichte über den Antragsteller hätten die Frage von Vergleichsabschlüssen zum Gegenstand gehabt. Es sei für eine Vielzahl von Anlegern von besonderem Interesse, welchen Inhalt vergleichsweise Einigungen hätten. Vertraulichkeitsvereinbarungen der Parteien könnten Außenstehende, insbesondere die Presse, nicht binden, um Geschäftsgeheimnisse gehe es vorliegend ohnehin nicht.

Ein Unterlassungsvertrag sei nicht zustande gekommen, da der Antragsteller sein Angebot nicht angenommen habe. Er habe sein Angebot mit Schriftsatz vom 29. Mai 2009 an das Gericht dahingehend präzisiert, dass es unter die Bedingung gestellt worden sei, dass damit der Rechtsstreit tatsächlich erledigt sei. Da der Antragsteller die Erledigung nicht wolle, handele es sich bei seiner verspäteten Annahmeerklärung vom 15. Juni 2009 nicht um eine kongruente Annahme. Der Ordnungsmittelantrag des Antragstellers vom 4. Juni 2009, der mit keinem Wort auf die Unterlassungserklärung eingehe, sei als Ablehnung seines Angebotes anzusehen.

Ein Verstoß gegen die Unterlassungsverfügung liege nicht vor, da er nicht davon ausgehen müssen, dass die „Terminsrolle“ vom Verfügungsverbot umfasst sei. Da er die „Terminsrolle“ nach dem Ordnungsmittelantrag von seiner Website entfernt habe und ein Unterlassungsvertrag zu dieser Zeit jedenfalls noch nicht zustande gekommen sei, sei auch die Wiederholungsgefahr nicht wieder aufgelebt. In der Veröffentlichung gemäß Anlage ZV 4 liege ohnehin kein Verstoß.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er verteidigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und vertieft sein bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.



**Entscheidungsgründe:**

Die einstweilige Verfügung vom 7. Mai 2009 ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO).

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Berlin örtlich zuständig. Bei Internetveröffentlichungen ist Tatort i. S. d. § 32 ZPO überall dort, wo der Beitrag abrufbar ist (Kammergericht NJW 1997, 3321), also auch Berlin. Das im Gerichtsstand des § 32 ZPO angegangene Gericht hat den Rechtsstand umfassend zu entscheiden, also auch über vertragliche Ansprüche zu befinden (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 32 Rdz. 20 m. w. Nachw.). Weiter fehlt es nicht am Verfügungsgrund der Dringlichkeit. Dem Antragsteller ist nicht zu widerlegen, dass er erst Mitte April 2009 von der beanstandeten Veröffentlichung erfahren hat, wie er an Eides statt versichert. Für die Frage der Dringlichkeit kommt es allein darauf an, ob der Antragsteller sich mit seinem gerichtlichen Vorgehen zu viel Zeit gelassen hat, was vorliegend nicht der Fall ist. Die eingetretene Verzögerung hat der Antragsteller nicht zu vertreten.

2. Der Antrag ist auch begründet.

a) Dem Antragsteller steht ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner wegen der beanstandeten Veröffentlichung auf dessen Website aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG allerdings nicht zu.

Die angegriffene Berichterstattung verletzt den Antragsteller nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Antragsteller kann sich nicht generell dagegen wehren, dass identifizierbar über gegen ihn geführte Schadensersatzprozesse wegen Spekulationsverlusten bei Aktienkäufen aufgrund fehlerhafter Informationen in seinen Börsenbriefen berichtet und das Ergebnis solcher Verfahren mitgeteilt wird. Angesichts der gemeinschaftswichtigen Bedeutung der Gerichtsberichterstattung darf über alle Gerichtsverfahren berichtet werden, wobei einerseits die Einschränkungen des § 169 Satz 2 GVG zu beachten sind und andererseits zu berücksichtigen ist, dass der Meinungs-/Pressefreiheit durch die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren beteiligten Personen Grenzen gesetzt sein können. Das Recht, über das Verfahren als solches zu berichten, schließt das Recht, den Angeklagten, die Parteien eines Zivilprozesses, Zeugen und sonstige Verfahrensbeteiligte namentlich zu nennen oder auf sonstige Weise identifizierbar zu machen, nicht notwendig ein. Ob die Erwähnung mit vollem Namen oder die Mitteilung sonstiger, die Identifizierung ermöglichender Merkmale gerechtfertigt ist, bedarf in jedem Einzelfall

gesonderter Überprüfung. Bei der Prüfung ist darauf abzustellen, ob für solche Mitteilungen ein die verletzten Interessen überwiegendes Informationsbedürfnis anzuerkennen ist (Kammergericht, Beschluss vom 25. 5. 2009, 9 W 91/09).

Angesichts der Vielzahl von Geschädigten – die Zahl dürfte in die Tausende gehen –, die den Antragsteller für die erlittenen Verluste verantwortlich machen, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, zu erfahren, welchen Verlauf gegen den Antragsteller gerichtete Verfahren nehmen, um entscheiden zu können, ob ein gerichtliches Vorgehen gegen den Antragsteller Erfolg verspricht bzw. ob man sich auf eine vergleichsweise Einigung einlassen soll. Der Antragsteller steht aufgrund seiner Betätigung als „Börsenguru“ ohnehin im Licht der Öffentlichkeit und muss es hinnehmen, dass sich die Öffentlichkeit mit den Folgen seiner Betätigung befasst. Allein der Umstand, dass die Parteien in einem Vergleich Vertraulichkeit vereinbart haben, kann es dem Antragsgegner nicht verwehren, gleichwohl über das Ergebnis des Verfahrens zu berichten. Denn er ist an diese Abrede nicht gebunden. Den Parteien des Ausgangsrechtsstreits hätte es frei gestanden, einen Vergleich außerhalb der mündlichen Verhandlung zu schließen und gerichtlich feststellen zu lassen (§ 278 Abs. 6 ZPO). Wenn sie diesen Weg nicht gehen wollen, sondern einen Vergleich in öffentlicher Verhandlung abschließen, müssen sie es hinnehmen, dass – das erforderliche Berichterstattungsinteresse unterstellt – hierüber auch die Öffentlichkeit informiert wird. Hinzu tritt, dass auch in anderen Medien darüber berichtet worden ist, dass es zu vergleichweisen Regelungen gekommen ist, so dass die Beeinträchtigung des Antragstellers durch die hier angegriffene Berichterstattung nur geringfügig erscheint.

b) Der Antragsteller hat die seinen Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 14. Mai 2009 übersandte strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Schriftsatz vom 15. Juni 2009 angenommen. Unabhängig davon ist der Vertrag bereits nach § 151 BGB zustande gekommen.

Nach § 151 Satz 1 BGB kommt der Vertrag durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Letzteres ist hier der Fall.

Erforderlich ist aber auch in diesen Fällen die Annahme als solche, d.h. ein als Willensbetätigung zu wertendes, nach außen hervortretendes Verhalten des Angebotsempfängers, aus dem sich dessen Annahmewille unzweideutig ergibt.

In welchen Handlungen eine Betätigung des Annahmewillens zu finden ist, lässt sich nur in Würdigung des Einzelfalles entscheiden. Dabei ist mangels Erklärungsbedürftigkeit der Annahme nicht auf den Empfängerhorizont (§ 157 BGB) abzustellen. Vielmehr kommt es darauf an, ob vom

Standpunkt eines unbeteiligten objektiven Dritten aus das Verhalten des Angebotsempfängers aufgrund aller äußeren Indizien auf einen wirklichen Annahmewillen (§ 133 BGB) schließen lässt (BGHZ 111, 97, 101).

Als Indiz für einen Annahmewillen kann unter anderem der Umstand zu bewerten sein, dass der Vertragsschluss für den Angebotsempfänger objektiv vorteilhaft erscheint (BGH NJW 1999, 2179). So liegt es hier. Die Unterlassungserklärung entsprach dem Inhalt des Verfügungsverbot und verschaffte dem Antragsteller für den Fall einer Zuwiderhandlung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Es liegt deshalb nicht fern, eine Betätigung des Annahmewillens des Antragstellers schon darin zu erblicken, dass er, handelnd durch seine Verfahrensbevollmächtigten, die Unterlassungserklärung entgegengenommen und nicht zurückgewiesen hat (vgl. für den Fall der Übersendung einer Bürgschaftserklärung BGH WM 1997, 1242 unter II 1 b). Es bedarf hier indessen keiner abschließenden Entscheidung, ob die aufgezeigten Umstände die Betätigung eines Annahmewillens des Antragstellers hinreichend deutlich erkennen lassen. Der Antragsteller hat die Unterlassungserklärung mit Schriftsatz vom 15. Juni 2009 letztlich angenommen und damit nach außen hin seinen Annahmewillen bekundet.

Diese Annahme war rechtzeitig. Der Zeitpunkt, in welchem der einer Annahmeerklärung nicht bedürftige Antrag erlischt, bestimmt sich gemäß § 151 Satz 2 BGB nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden. Die Umstände, unter denen die Unterlassungserklärung abgegeben worden ist, ergeben nichts für einen Willen des Antragsgegners, seine Bindung an den Antrag zeitlich zu begrenzen. Bei einer auf Abschluss eines Unterlassungsvertrags gerichteten Unterwerfungserklärung ist in der Regel davon auszugehen, dass der Schuldner sein Angebot unbefristet abgegeben hat mit der Folge, dass es vom Gläubiger jederzeit angenommen werden kann. Die dispositive Vorschrift des § 147 Abs. 2 BGB steht dem nicht entgegen (BGH GRUR 2010, 355, zitiert nach juris Rdz. 21 m. w. Nachw.) Fehlt es aber an Umständen, aus denen sich der Wille des Antragenden ergeben könnte, eine Annahmefrist zu bestimmen, so bleibt der Antragende an den Antrag bis zu dessen Ablehnung durch den anderen Teil gebunden (BGH a. a. O.).

Der Antragende bleibt auch im Falle eines ausdrücklichen Verzichts auf eine Annahmeerklärung nicht nur bis zu dem Zeitpunkt gebunden, in welchem er den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen bei Berücksichtigung einer nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmenden Überlegungsfrist erwarten dürfe. Diese in § 147 Abs. 2 BGB niedergelegte zeitliche Grenze für die Annahme eines Antrags unter Abwesenden ist im Geltungsbereich des § 151 BGB unanwendbar. Für die nicht zugangsbedürftige Annahme tritt gemäß § 151 Satz 2 BGB der Wille des Antragenden an die Stelle des objektiven Maßstabs des § 147 Abs. 2 BGB (BGH a. a. O.).

Der Antragsteller hat das Vertragsangebot des Antragsgegners ohne Einschränkungen angenommen. Dem steht nicht entgegen, dass er das Verfahren in der Hauptsache nicht für erledigt erklärt hat, weil das Angebot des Antragsgegners nicht unter diese Bedingung gestellt war. Der Antragsgegner hat in seinem Schriftsatz vom 29. Mai 2009 lediglich seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass der Antragsteller das Verfahren wegen der abgegebenen Unterlassungserklärung in der Hauptsache für erledigt erklären werde; eine Änderung seines ursprünglichen Angebots auf Abschluss eines Unterlassungsvertrages liegt darin nicht. Der Stellung des Ordnungsmittelantrages durch den Antragsteller kommt keinerlei Erklärungswert dahingehend zu, dass damit das Angebot des Antragsgegners abgelehnt werde.

Danach ist zwischen den Parteien ein Unterlassungsvertrag wirksam zustande gekommen; der Antragsgegner konnte sein Vertragsangebot am 2. Juli 2009 daher nicht mehr widerrufen. Gründe, die den Antragsgegner zu einer Lossagung von seiner Unterlassungserklärung berechtigen würden (vgl. hierzu Prinz/Peters, Medienrecht, Rdz. 349 ff.), liegen nicht vor; insbesondere zählen dazu nicht neue oder bessere rechtliche Erkenntnisse.

Die für den Unterlassungsanspruch materiell-rechtlich erforderliche Wiederholungsgefahr war zwar zunächst durch die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung entfallen. Eine vom Schuldner abgegebene einseitige strafbewehrte Unterlassungserklärung lässt, wenn sie ernsthaft ist und auch inhaltlich den an eine solche Erklärung zu stellenden Anforderungen entspricht – wie hier –, die Wiederholungsgefahr unabhängig von einer Annahmeerklärung des Gläubigers und daher gegebenenfalls auch schon vor einer solchen entfallen. Ansprüche aus der strafbewehrten Unterlassungserklärung auf Zahlung der Vertragsstrafe kann der Gläubiger allerdings grundsätzlich allein für ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses begangene Verstöße geltend machen (BGHGRUR 2010, 355, zitiert nach juris Rdz. 21 m. w. Nachw.). Die Wiederholungsgefahr ist aber dadurch wieder aufgelebt, dass der Antragsgegner auch nach Zustellung der einstweiligen Verfügung und Abgabe seiner Unterlassungserklärung auf seiner Website weiterhin den Inhalt des Vergleiches wiedergegeben hat (vgl. Palandt-Sprau, a. a. O., Einf v. § 823 Rdz. 20). Es ist Sache des Antragsgegners, auf einer von ihm erstellten und damit in seinem Herrschaftsbereich stehenden Internetseite diejenigen Angaben zu entfernen, die seiner vertraglichen Unterlassungsverpflichtung entgegenstehen. Unerheblich ist dabei, dass die neuerlich gerügte Veröffentlichung nicht dem zunächst mit der Antragsschrift beanstandeten vollständigen Prozessbericht des Antragsgegners entsprach. Er hatte es jedenfalls zu unterlassen, den Inhalt der vergleichsweisen Einigung wiederzugeben, was mit dem „Terminzettel“ geschehen ist.

Der Umstand, dass der Antragsteller den Antragsgegner vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nicht abgemahnt hat, spielt vorliegend keine Rolle, weil der Antragsgegner seinen Widerspruch nicht auf die Kosten beschränkt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Hierfür spielt es keine Rolle, dass die einstweilige Verfügung aus einem anderen Rechtsgrund bestätigt wurde, als dem bei ihrem Erlass angenommenen. Entscheidend ist allein, dass der Antragsgegner im Ergebnis im Verfahren unterlegen ist.

Mauck

Dr. Borgmann

Dr. Hagemeister

Ausgefertigt  
abs  
Justizangestellte

